



Golfclub Isarwinkel e.V.

Satzung

(neugefasst am 23.07.2021)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Golfclub Isarwinkel e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Tölz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports. Seinen Mitgliedern, insbesondere der Jugend, die Möglichkeit zur Ausübung des Golfsports zu bieten. Den Kontakt seiner Mitglieder untereinander und zu anderen Golfclubs zu fördern. Natur- und Umweltschutzmaßnahmen auf dem Golfplatz zu fördern. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Ferner gilt es den Golfplatz unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu unterhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederzahl ist grundsätzlich unbeschränkt.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

Bei der Aufnahme eines Antragstellers wird dem Mitglied ein Exemplar der Satzung, der aktuellen Fassung und die derzeit gültigen Platzregeln, die für den Golfplatz des GC Isarwinkel e.V. gelten, ausgehändigt.

§4

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht nach den §§ 5 und 6 zu den außerordentlichen Mitgliedern oder zu den Ehrenmitgliedern zählen.

§5

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

a) Jugendmitglieder;

als Jugendmitglieder gelten alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Zur Inanspruchnahme dieser Voraussetzung ist die Beibringung eines Nachweises zwingend erforderlich (Schüler- oder Studentenausweis etc.).

Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jahresmitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.

b) natürliche oder juristische Personen;

wie Körperschaften, Gesellschaften und sonstige Firmen, welche die Zwecke des Clubs unterstützen (fördernde Mitglieder).

Ordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes den Status eines fördernden Mitglieds erhalten, wenn sie aus besonderen Gründen, z.B. Krankheit, Alter, Wohnungsumzug, nicht mehr spielen wollen bzw. können, aber dem Golfclub verbunden bleiben möchten (ruhende oder passive Mitgliedschaft).

c) Jahresmitglieder;

Die Jahresmitgliedschaft gilt grundsätzlich für eine Spielsaison, sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht fristgerecht durch das Mitglied in schriftlicher Form gekündigt wird. Jahresmitglieder haben volles Spielrecht.

Jahresmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren erhalten Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht.

d) Zweitmitgliedschaft; Handicapführung erfolgt im Heimatclub.

e) Fernmitglieder;

wenn der Hauptwohnsitz des Antragstellers mind. in einer Entfernung von 150 km (Luftlinie) vom GC Isarwinkel e.V. liegt. Hierzu ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

§6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder um den Golfsport allgemein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§7

Rechte der Mitglieder

...,, Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Anlagen und Einrichtungen des Clubs zu benutzen sowie an Veranstaltungen teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern steht ein Spielrecht, auch gegen Platzbenutzungsgebühr (Greenfee) nicht zu. Sie erhalten keinen Mitgliedsausweis. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht haben jedoch nur

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- Jahresmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren

§8

Mitgliedsbeiträge

Mit der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes in den Verein ist eine Aufnahmegebühr und eine Investitionsumlage zu entrichten. Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und keine Investitionsumlage.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher zu den in § 10 genannten Fristen fällig wird. Jugendmitglieder, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen verminderten Jahresbeitrag.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§9

Investitionsumlage

Zur Finanzierung von Investitionen kann eine Investitionsumlage erhoben werden.

Über die Festsetzung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr und die Investitionsumlage sind spätestens vierzehn Tage nach der erfolgten Aufnahme in den Verein bzw. vierzehn Tage nach Ablauf der Stundung zu begleichen.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens 15. Februar eines Jahres zu entrichten.

Die Spielberechtigung und die Aushändigung des Mitgliedsausweises ist von der Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. des Mitgliedsbeitrages abhängig.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

..... Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss bis zum 30. September eingegangen sein, um für das folgende Jahr rechtswirksam zu werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse;
- b) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins;
- c) unehrenhaftes Verhalten;
- d) Nichtbezahlung von ausstehenden Beiträgen oder sonstigen Entgelten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Betroffene darf seine Sache selbst vor der Mitgliederversammlung vertreten, jedoch bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Entscheidungen sind mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen.

Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Club werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzender (Präsident)
- b) 2. Vorsitzender (Vizepräsident)
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzer

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Präsident und Vizepräsident haben je Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so nimmt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl dann vor, wenn es zur Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Bei Wahlen des Vorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit.

§ 14

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind bzw. einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Aufstellung eines Haushaltsplans, Erstellung eines Jahresberichts;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 15

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten) einberufen werden. Die Einberufung soll grundsätzlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche erfolgen; sie kann auch mit kürzerer Frist formlos geschehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder mittels elektronischer Medien (E-Mail, Fax, SMS etc.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Art dieser Beschlussfassung einverstanden sind.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem zu Beweis Zwecken Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 16

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt.

Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von fünf Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per E-Mail einzuberufen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post oder die Absendung der E-Mail ausreichend, wenn die Einladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingereichte Anträge gelangen nur dann zur Beratung oder Abstimmung, wenn der Vorstand dies befürwortet.

Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jahresmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von fünf Jahren.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- 1) Erstattung des Jahresberichts;
- 2) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
- 3) Entlastung des Vorstandes;
- 4) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen;
- 5) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Investitionsumlage, der Jahresgebühr;
- 6) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- 7) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- 2) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
- 3) Entlastung des Vorstandes;
- 4) Festsetzung oder Abänderung der Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages, der Höhe der Aufnahmege-

- büher und der Investitionsumlage;
- 5) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans;
 - 6) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - 7) Entscheidung über die Berufung gegen Beschlüsse des Vorstands wegen Ausschluss eines Mitgliedes;
 - 8) Satzungsänderungen;
 - 9) Auflösung des Vereins;
 - 10) sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied kann durch eine Vollmacht vertreten sein, jedoch kann jedes anwesende ordentliche Mitglied von höchstens zwei abwesenden ordentlichen Mitgliedern bevollmächtigt werden. Das Ausstellungsdatum der Vollmacht darf nicht älter als das Datum der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, und wenn auch dieser verhindert ist, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel (4/5) erforderlich.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Von der Mitgliederversammlung wird ein Wahlausschuss bestellt. Falls kein Widerspruch erfolgt, können Wahlen auch offen durch Handzeichen vorgenommen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder bei dessen Verhinderung von zwei Mitgliedern des Vorstands sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt des Versammlungsprotokolles angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 18

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die ihren Prüfungsbericht bei der nächsten Mitgliederversammlung vortragen.

Mitglieder der Vorstandschaft können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

§ 20

Haftpflicht

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen;
- b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand, der bis zu ihrer Beendigung im Amt bleibt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung der Verbindlichkeiten der Stadt Bad Tölz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.

Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 23

Nutzung des DGV-Intranet

Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.